

**1 Vertragsgegenstand und Geltung**

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen (AEB) regeln die Beziehung zwischen der Apleona Schweiz AG (nachstehend Apleona Schweiz) und ihren Lieferanten und Subunternehmern (nachstehend Lieferant).
- 1.2 Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen in den verschiedenen Vertragsdokumenten gelten in dieser Rangfolge:
  - a) Vertrag / Auftragsbestätigung von Apleona Schweiz
  - b) Allgemeine Einkaufsbedingungen von Apleona Schweiz
  - c) Offerte des Lieferanten
- 1.3 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit.

**2 Leistungsumfang, -erbringung, -änderung**

- 2.1 Ein Vertrag zwischen Apleona Schweiz und dem Lieferanten kommt nur zustande, wenn er schriftlich geschlossen wird, in der Regel indem Apleona Schweiz gestützt auf eine schriftliche Offerte des Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung oder Bestellung sendet. Inhalt und Umfang des Vertrags bestimmen sich ausschliesslich nach den schriftlich getroffenen Vereinbarungen; mündliche Vereinbarungen sind unverbindlich. Die Schriftform gilt auch bei elektronischer Übermittlung (Fax, E-Mail) als gewahrt.
- 2.2 Die vertraglich geschuldeten Leistungen sind durch den Lieferanten selbst zu erbringen. Der Bezug von Subunternehmern ist nur mit Zustimmung von Apleona Schweiz zulässig.
- 2.3 Apleona Schweiz kann vom Lieferanten ihm zumutbare Änderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung sowie geringfügige Änderungen des Leistungsumfanges verlangen. Die Vergütung ist entsprechend anzupassen.
- 2.4 Auf Verlangen von Apleona Schweiz ist der Lieferant zur Offenlegung der Kalkulation des Hauptauftrages sowie der Nachtragsangebote verpflichtet.

**3 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die vereinbarten Vergütungen sind fest. Für die Lieferung von Waren gilt DDP (Incoterms 2000), abgeladen. Sofern die im Zeitpunkt der Erfüllung ausgewiesenen Preise niedriger sind als die vereinbarten Preise, gelten die niedrigeren Preise im Zeitpunkt der Lieferung.
- 3.2 Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- 3.3 Für Leistungen, die nach Zeitaufwand entschädigt werden, kommen die im Voraus schriftlich vereinbarten Stunden- oder Tagessätze zur Anwendung. Diese beinhalten sämtliche Kosten. Spesen, administrative und sonstige Kosten und Aufwendungen wie Reise- und Verpflegungskosten, Sekretariatsarbeiten, Vorbereitungsarbeiten etc. können nicht zusätzlich verrechnet werden.
- 3.4 Rechnungen sind bei der in der Bestellung angegebenen Rechnungsadresse einzureichen. Apleona Schweiz ist nur dann verpflichtet die Rechnung zu bearbeiten, wenn sie mit der Apleona Schweiz-Auftragsnummer, der Lieferadresse und dem Namen des Bestellers versehen ist und ein Lieferschein oder ein anderer Leistungsausweis beigelegt ist. Entspricht die Rechnung nicht diesen Vorgaben, kann sie zurückgewiesen werden.
- 3.5 Die Zahlungsfrist für die von Apleona Schweiz zu leistende Vergütung beträgt 60 Tage netto. Apleona Schweiz hat Anspruch auf 5 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen und von 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen. Die vorgenannten Fristen beginnen mit dem Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu laufen. Der Skontoabzug erfolgt auf dem Brutto-Rechnungsbetrag.

**4 Pflichten des Lieferanten**

- 4.1 Der Lieferant ist zur sorgfältigen Vertragserfüllung gemäss dem Stand der Technik verpflichtet. Er hat sämtliche nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie die Vorschriften am Erfüllungsort, insbesondere die der Apleona Schweiz-Hausordnung sowie kundenspezifische Vorschriften und Hausordnungen einzuhalten.
- 4.2 Der Lieferant hat auf eigene Kosten die von ihm zu liefernde Ware für den Transport zum Bestimmungsort angemessen zu verpacken, so dass im Falle von Transportschäden das Transportunternehmen die Haftung nicht ablehnen oder auf Apleona Schweiz überwälzen kann. Verpackungsmaterial, Leergebinde, Rückstände und Restmengen sind vom Lieferanten zurückzunehmen und vorschriftsgemäss zu entsorgen.
- 4.3 Der Lieferant darf von Apleona Schweiz zur Verfügung gestelltes Werkzeug und Material nur für die Vertragserfüllung nutzen und haftet für dessen sorgfältige Verwendung.
- 4.4 Der Lieferant hat sämtliche Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsbestimmungen (insbesondere die Bestimmungen des UVG sowie der zugehörigen Verordnungen und Richtlinien (EKAS) sowie Richtlinien und Empfehlungen der SUVA) einzuhalten. Er hat überdies alle für ihn geltenden gesetzlichen und projektspezifischen Bestimmungen sowie die Richtlinien des entsprechenden Berufsverbandes einzuhalten. Sämtliche geltenden Betriebs- und Brandschutzordnungen, Alarmpläne und sonstige Sicherheitsbestimmungen des Kunden und der Apleona Schweiz sind zu beachten.

Die eingesetzten Arbeitskräfte sind zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsverbänden vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA, z.B. Schutzhelme, Sicherheitschuhe) zu tragen. Arbeitskräfte des Lieferanten, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können vom Vertragsobjekt verwiesen werden. Der Lieferant prüft vor der Benutzung eigenverantwortlich sämtliche Gerätschaften, Gerüste oder Einrichtungen (auch fremde Geräte).

Der Lieferant ist verpflichtet für (gefährliche) Arbeiten ausschliesslich geschultes Personal einzusetzen. Die entsprechenden Qualifikationsdokumente müssen jederzeit eingesehen werden können.

- 4.5 Der Lieferant hat die nationalen und internationalen Mindestarbeitsstandards und Mindestlohnvorschriften sowie die anwendbaren Gesamtarbeitsverträge einzuhalten. Auf Verlangen von Apleona Schweiz hat der Lieferant die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anhand von Dokumenten und Belegen glaubhaft darzulegen. Im Fall des Bezugs von Subunternehmern ist der Lieferant verantwortlich dafür, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen auch von seinen Subunternehmern eingehalten werden. Der Lieferant muss den Subunternehmer verpflichten, Apleona Schweiz Dokumente und Belege vorzulegen, welche die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen glaubhaft darlegen, sowie seinerseits diese Verpflichtung allen weiteren Subunternehmern zu übertragen. Der Lieferant hat ausserdem sämtliche Umweltschutzbestimmungen strikt einzuhalten, insbesondere die Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG) und des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sowie der zugehörigen Verordnungen. Die einschlägigen gesetzlichen Umweltstandards sind einzuhalten und Umweltbelastungen sind zu minimieren, unter anderem durch Einsetzen umweltfreundlicher Produkte und durch umweltfreundliches Verhalten. Es sind die jeweils umweltfreundlichsten Verfahren zu wählen.
  - 4.6 Der Lieferant macht keinerlei Geschenke an Mitarbeiter von Apleona Schweiz oder an deren Familienangehörige.
  - 4.7 Wenn Gefahr in Verzug ist und eine Abstimmung mit Apleona Schweiz nicht möglich ist, hat der Lieferant die zur Abwendung von Schäden erforderlichen Massnahmen zu treffen. Es gelten die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag.
  - 4.8 Der Lieferant ist auf entsprechende Aufforderung verpflichtet, Apleona Schweiz jederzeit über den Stand der Vertragserfüllung umfassend zu informieren und zu dokumentieren.
- 5 Vertragserfüllung durch den Lieferanten, Übergang von Nutzen und Gefahr**
- 5.1 Erfüllungsort ist der in der Vereinbarung genannte Erfüllungsort. Für die Lieferung von Waren gilt DDP (Incoterms 2000), abgeladen. Definiert die Vereinbarung keinen Erfüllungsort, ist Apleona Schweiz berechtigt, den Erfüllungsort zu bezeichnen. Nennt Apleona Schweiz keinen Erfüllungsort, befindet er sich am Sitz von Apleona Schweiz.

- 5.2 Der Lieferung von Waren muss ein Lieferschein beiliegen. Darin (und allgemein im den Auftrag betreffenden Schriftwechsel) sind mindestens die Apleona Schweiz Auftragsnummer und die Lieferadresse anzugeben.
- 5.3 Bei der Lieferung von Waren sind die vereinbarten Mengen genau einzuhalten. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn dies vereinbart ist und sie als solche gekennzeichnet sind.
- 5.4 Eigentum sowie Nutzen und Gefahr an Waren und Arbeitsergebnissen gehen zum Zeitpunkt der Warenannahme auf Apleona Schweiz über. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der Empfang der vertraglich geschuldeten Leistung muss durch einen hierzu befugten Mitarbeiter von Apleona Schweiz quittiert werden.
- 5.6 Die vereinbarten Erfüllungstermine und -fristen sind verbindlich. Erfüllungsfristen laufen vom Datum der Bestellung an.
- 5.7 Vor dem Erfüllungstermin ist Apleona Schweiz zur Annahme der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 5.8 Falls Verzögerungen bei der Vertragserfüllung zu erwarten sind, hat dies der Lieferant Apleona Schweiz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.9 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Erfüllungstermine oder -fristen, ist der Lieferant im Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Es gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Auf jeden Fall ist Apleona Schweiz berechtigt, nach Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist auf die Vertragserfüllung zu verzichten und nach Wahl Schadenersatz im Umfange des positiven oder negativen Vertragsinteresses zu verlangen.

**6 Gewährleistung und Ansprüche wegen Pflichtverletzung und Mängeln**

- 6.1 Apleona Schweiz hat die Lieferungen und Leistungen innert einer angemessenen Frist zu prüfen und ist berechtigt, Erfüllungsleistungen, die nicht in jeder Hinsicht vertragskonform sind, zurückzuweisen. Apleona Schweiz kann die gesamte Lieferung zurückweisen, wenn Stichproben Mängel aufweisen.
- 6.2 Der Lieferant leistet für seine Lieferungen und seine Leistungen 2 Jahre Gewähr. Sofern die geltenden gesetzlichen Vorschriften, der Vertrag oder Normen, auf die in der Vereinbarung Bezug genommen wird (z.B. SIA), eine längere Gewährleistungsdauer vorsehen, gilt diese längere Gewährleistungsdauer. Die Gewährleistungsdauer beginnt mit der Abnahme der Ware oder Leistungen zu laufen. Soweit der Lieferant als Subunternehmer oder Subakkordant von Apleona Schweiz tätig ist, dauert die Verjährungsfrist für die Gewährleistung und Haftung des Lieferanten auf jeden Fall mindestens 3 Monate länger als die Verjährungsfrist, die für die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Endkunden gegenüber Apleona Schweiz gilt.
- 6.3 Für den Fall, dass bereits abgenommene Lieferungen oder Leistungen nicht vertragskonform sind, hat Apleona Schweiz den Mangel innert 30 Tagen ab Entdeckung dem Lieferanten anzuzeigen.
- 6.4 Apleona Schweiz stehen für rechtzeitig gerügte Mängel die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Auf jeden Fall kann Apleona Schweiz vom Lieferanten verlangen, auf seine Kosten den vertragskonformen Zustand unverzüglich herzustellen (nach Wahl von Apleona Schweiz entweder durch Nachbesserung oder Lieferung währhafter Ware); sofern der Lieferant dieser Aufforderung nicht nachkommt oder nicht nachzukommen in der Lage ist, ist Apleona Schweiz berechtigt, auf Erfüllung zu verzichten und Schadenersatz im Umfange des positiven oder negativen Vertragsinteresses zu verlangen. In dringenden Fällen ist Apleona Schweiz berechtigt, unter Anzeige an den Lieferanten und auf dessen Kosten selber oder durch Dritte den vertragskonformen Zustand herzustellen (Ersatzvornahme). Im Falle von mangelhaften Teillieferungen kann Apleona Schweiz die Wandelung, den Vertragsrücktritt oder die Ersatzvornahme auch mit Bezug auf die anderen Teillieferungen erklären.

**7 Haftung**

- 7.1 Der Lieferant haftet gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn, seine Hilfspersonen oder von ihm beigezogene Subunternehmer oder andere Dritte entstehen. Für Schäden, die im Zusammenhang mit Gewährleistungsfällen stehen, haftet der Lieferant auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Für die Verjährung gilt Ziff. 6.2.
- 7.2 Der Lieferant muss, während der gesamten Vertragsdauer, über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme verfügen. Apleona Schweiz kann eine Versicherungsbestätigung verlangen.
- 7.3 Der Lieferant ist für die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten verantwortlich, insbesondere (aber nicht nur) bei Montage-, Bau- oder ähnlichen Arbeiten. Der Lieferant hat namentlich sämtliche Gefahrenstellen zuverlässig abzusichern.
- 7.4 Der Lieferant hat Apleona Schweiz von Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit dem Verhalten (Handlungen oder Unterlassungen) des Lieferanten oder seiner Hilfspersonen oder von ihm beigezogener Dritter geltend gemacht werden.

**8 Immaterialgüterrechte, Vertraulichkeit, Datenschutz, Rechte Dritter**

- 8.1 Sämtliche Arbeitsergebnisse stehen Apleona Schweiz zur freien Verfügung. Sämtliche Immaterialgüterrechte (Urheber-, Patent-, Design-, Markenrechte usw.) sowie sonstige Rechte an den Arbeitsergebnissen wie auch das gesamte die Arbeitsergebnisse betreffende Know-how stehen ausschliesslich Apleona Schweiz zu. Apleona Schweiz kann über vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Informationen frei verfügen, sofern sie der Lieferant nicht im Voraus ausdrücklich als vertraulich bezeichnet hat.
- 8.2 Der Lieferant haftet dafür, dass auch ihre Mitarbeiter und von ihnen beigezogene Dritte, Urheberrechte, Markenrechte oder andere Schutz- oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Macht ein Dritter wegen einer Verletzung seiner Rechte Ansprüche geltend, so ist der Lieferant verpflichtet, Apleona Schweiz von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 8.3 Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werden, geheim zu halten. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder es ohne Vertragsverletzung werden oder die bereits vor ihrer Übermittlung im Besitz der anderen Partei waren.
- 8.4 Jede Partei beachtet mit Bezug auf personenbezogene Daten, die sie von der anderen Partei erhält, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 8.5 Die Parteien sorgen dafür, dass auch ihre Mitarbeiter und von ihnen beigezogene Dritte die Bestimmungen über die Geheimhaltung und den Datenschutz einhalten. Apleona Schweiz kann von den Mitarbeitern des Lieferanten und von ihm beigezogenen Dritten jederzeit verlangen, eine schriftliche Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen.
- 8.6 Die vorgenannten Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages unbeschränkt und so lange gesetzlich zulässig fort.

**9 Verrechnung und Retention**

- 9.1 Zur Verrechnung und zur Geltendmachung von Retentions- bzw. Leistungsverweigerungsrechten ist der Lieferant nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und aus demselben Vertragsverhältnis stammen wie die von Apleona Schweiz geltend gemachten Forderungen.
- 9.2 Apleona Schweiz ist berechtigt, Ansprüche abzutreten und von anderen Gruppengesellschaften sich abtreten zu lassen sowie Forderungen anderer Gruppengesellschaften zur Verrechnung zu bringen.

**10 Annullierung und Beendigung**

- 10.1 Es gelten die gesetzlichen und im Vertrag vorgesehenen Beendigungsgründe. Vorbehältlich einer anderen Regelung im Vertrag hat bei Dauerverträgen jede Partei das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen.
- 10.2 In jedem Fall ist eine Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Partei (i) den Vertrag in schwerwiegender Weise verletzt oder (ii) im Falle einer einfachen Vertragsverletzung den vertragskonformen Zustand trotz Abmahnung nicht innert einer angemessenen Frist wiederherstellt oder (iii) zahlungsunfähig ist, in Konkurs fällt, ein Gesuch um Nachlassstundung stellt oder anderweitig in ein auf Schuldenbereinigung oder Liquidation gerichtetes Verfahren gerät. Apleona Schweiz ist zudem berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber von Apleona Schweiz endet oder wenn der Auftraggeber von Apleona Schweiz seinen vertraglichen Pflichten nicht mehr nachkommt; der Vertrag zwischen Apleona Schweiz und dem Lieferanten endet diesfalls auf den Zeitpunkt, auf den der Vertrag zwischen Apleona Schweiz und ihrem Auftraggeber endet.
- 10.3 Der Lieferant hat bei Vertragsbeendigung unter keinen Umständen Anspruch auf eine Abgangsschädigung und verliert im Falle einer von ihm zu verantwortenden vorzeitigen Beendigung jegliche Vergütungsansprüche.
- 10.4 Bei Beendigung des Vertrags hat der Lieferant Apleona Schweiz sämtliche von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen und die für Apleona Schweiz hergestellten Unterlagen oder Produkte, auch wenn sie noch nicht fertiggestellt sind, herauszugeben.

**11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 11.1 Es gilt Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 11.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wallisellen.

**12 Verhaltenskodex für Lieferanten**

- 12.1 Die Apleona GmbH und ihre Konzerngesellschaften (Apleona Schweiz) sind den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue verpflichtet. Die Verhaltensgrundsätze und Verhaltensrichtlinien von Apleona und die Prinzipien der Global Compact-Initiative der Vereinten Nationen sind zwingende Vorgaben für alle Mitarbeiter von Apleona. Auch von ihren Lieferanten erwartet Apleona Integrität und ein gesetzestreu, ethisches Verhalten, das den Prinzipien der Global Compact-Initiative und den nachgenannten Mindeststandards entspricht.
- 12.2 Bekämpfung von Korruption  
Lieferanten wirken jeder strafbaren oder unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen von Apleona oder anderen Unternehmen und Institutionen aktiv und konsequent entgegen und gehen gegen Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen vor.
- 12.3 Bekämpfung von verbotenen Absprachen  
Lieferanten beteiligen sich nicht an illegalen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bekämpfen verbotene Kartelle.
- 12.4 Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit  
Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Beschäftigung von Mitarbeitern und gehen effektiv gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit vor.
- 12.5 Achtung grundlegender Rechte der Mitarbeiter  
Lieferanten achten auf die Gesundheit, Sicherheit und Persönlichkeitsrechte ihrer Mitarbeiter und verpflichten sich den Prinzipien eines respektvollen, fairen und nichtdiskriminierenden Umgangs. Sie beschäftigen und entlohnen ihre Mitarbeiter auf der Basis fairer und gesetzeskonformer Verträge und halten die internationalen Mindestarbeitsstandards, wie sie auch in den ILO-Kernarbeitsnormen niedergelegt sind, ein.
- 12.6 Achtung der Umwelt  
Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Umweltstandards und minimieren Umweltbelastungen. Apleona fordert ihre Lieferanten auf, die Einhaltung der Prinzipien der Global Compact-Initiative und der Mindeststandards dieses Verhaltenskodex für Lieferanten (Verhaltenskodex) auch bei ihren Lieferanten und Subunternehmern durchzusetzen. Lieferanten von Apleona sind gehalten, eigene Verstösse gegen den Verhaltenskodex, soweit diese die Geschäftsbeziehung zu Apleona berühren, sowie etwaige Erkenntnisse über ein Fehlverhalten von Mitarbeitern der Apleona zu melden.
- 12.7 Apleona Compliance Communications  
Für Hinweise auf Compliance-Verstösse steht Ihnen Apleona Compliance Communications zur Verfügung. Sofern gewünscht können Hinweise auch anonym abgegeben werden. Apleona Compliance Communications erreichen Sie unter:

**E-Mail:** [info.ch-hsg@apleona.com](mailto:info.ch-hsg@apleona.com)

**Telefon:** + 41 (0) 44 / 567 40 00

Lieferanten sind verpflichtet, Verdachtsfälle aktiv aufzuklären und hierbei vorbehaltlos mit Apleona zu kooperieren.

Besteht der begründete Verdacht eines Verstosses eines Lieferanten gegen den Verhaltenskodex oder kommt ein Lieferant im Verdachtsfall seiner Aufklärungs- und Kooperationsverpflichtung nicht ausreichend nach, kann Apleona Schweiz die Geschäftsbeziehung mit dem betroffenen Lieferanten auf Grundlage der bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte mit sofortiger Wirkung beenden. Apleona Schweiz behält sich im Falle eines Verstosses gegen den Verhaltenskodex weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadenersatzforderungen, vor.

Apleona kann den Verhaltenskodex von Zeit zu Zeit angemessen aktualisieren und erwartet von ihren Lieferanten, solche Änderungen zu akzeptieren.